

ALTERSHEIM = KIRCHE

„Um den Klagen über das Bettelwesen in Graz abzuwehren“, so berichtet eine kleine Chronik im Besitz der Barmherzigen Schwestern, „ordnete Kaiser Karl VI. mit Reskript vom 11. April 1724 die Errichtung eines landesfürstlichen Armenhauses an. Zu diesem Zwecke wurde der ehemalige Maierhof am Gries umgebaut, an der Stelle, wo sich das Versorgungshaus noch heute befindet. Jedoch ohne Belastung des Kammeral-Ärars. Zur Erhaltung der Anstalt hatten von vornherein, so war es der Wille des Kaisers, nur lokale Mittel aufzukommen. In Form von Lustbarkeitssteuern und Erbsteuern, Stiftungen und Geschenken.“ 1725 wurde der freie Garten von Graf Saurau und Thurn um 5200 fl zugekauft. Kammeralprokurator von Ceroni trug selber 1500 fl bei. Der Bau ward November 1726 begonnen und Oktober 1728 vollendet. Das Armenhaus stand unter Leitung zweier Hofkommissionsräte und eines Oberbeamten. Bald bevölkerten es 400 „Pflegerlinge“, 49 Männer, 112 Frauen und 239 Findelkinder. Soweit die Chronik.

Über dem Haupteingang der Anstalt, nunmehr Altersheim genannt, steht die Jahrzahl 1726. Mit dem Bau der Kirche wurde 1723

später erging ein Schreiben der „Haupt Konferenz der zu Einrichtung gemeiner Landtsicherheit gnädigst subdelegierten Commission“, unterschrieben von Graf von Gablkhoven, Graf von Leslie, von Mainersperg, Rainer und von Apostelen, das die Angaben Carlones voll bestätigt: Die Risse für Armenhaus und Waisenhaus „jedweder in Vier Theill abgetheillet“, seien tatsächlich sorgfältig ausgefallen, man wäre also „der ohnaussfürschreiblichen Mainung, dass Ihme (Carlone) zusamben 16 fl ganz billich ausgeworffen werden khönten“, jedes Haus möge also die „wohl verdieneten“ 8 fl begleichen. Für das Armenhaus lehnte Viktor Joseph Häring am 18. März die „Gratification“ unter der Begründung ab, es sei „auss dessen Vnerklöcklichen Einkonfften



Abb. 93 Immakulata im Hof

begonnen. Am 1. März 1727 aber schrieb laut einem Blatt der Weltlichen Stiftungsakten, Schuber 25, Nr. 39, Joseph Carlon „Bürgerlicher Maurer Maister alhier“ an die zuständige „Commission“ folgendes: Es wird Euer Hochgräflichen Gnaden „annoch in guetter gedachtnus beruehen, wass gestalten mir durch gnädigste Verordnung anbevolchen worden, dass ich sowohl von wegen des allhiesigen Waissen Hauss als auch des Armen Hauss alda Einige Riss machen und verfertigen solte; Welche verlangte Riss ich auch mit grosser Muehe und Fleiss auf das Vollkhombenste vorzustöllen Verfertigt und selbe gehörigen ortts gehorsambst Eingeraicht habe.“ Da er „biss an hero“ für seine Bemühungen noch nicht „consolirt“ worden, ersucht er um eine beliebige „recompens oder Ergötzlichkeit“. Neun Tage